

2. Sitzung bei Herrn Minister Stucki über die Liquidation des  
alten schweizerisch-deutschen Clearings

11. Dezember 1953 10 - 13 Uhr

Anwesend: die Herren Minister Stucki  
Minister Schaffner  
Direktor Iklé  
Dr. Homberger  
Legationsrat v. Graffenried  
Direktor Burger  
Direktor Mehnert  
Fürsprech Marti, Handelsabteilung  
Dr. Aepli, Finanzverwaltung  
Willener, Steuerverwaltung  
Dr. Jolles, Handelsabteilung

Zum Protokoll der ersten Sitzung wird von Herrn Direktor Iklé präzisiert, dass keine formellen Beschlüsse gefasst wurden.

An der letzten Sitzung wurden drei Aufträge erteilt:

1. Antwortschreiben an Ministerialdirektor Wolff.
2. Abklärung eines allfälligen Vergleichs mit Bührle.
3. Festsetzung einer Marschroute für das weitere Vorgehen.

Zu 1:

Herr Minister Stucki teilt mit, dass er an Wolff eine ausweichende Antwort auf seine Anfrage, wann die Verhandlungen beginnen könnten, abgesandt habe.

Zu 2, Vergleich Bührle:

Herr Direktor Iklé legt die beiden möglichen Varianten dar:

1. Entweder wird der Rekurs Bührles i.S. Marineforderung durch die Justizabteilung gutgeheissen und der Rekurs i.S. Ruscheweyh abgelehnt. In diesem Falle könnte eine Steuerforderung von ca. 9 Mio Fr geltend gemacht werden. Unter Berücksichtigung eines bescheidenen Zinses hätte der Bund an Bührle ca. 5 Mio Fr auszuführen, wobei noch fraglich wäre, ob und wie Bührle in Deutschland ein entsprechender Gegenwert für die nachträgliche Einzahlung von 10 Mio Fr Ruscheweyh zur Verfügung zu stellen wäre.
2. Als Alternative zu diesem Vorgehen könnte mit Bührle ein Vergleich in dem Sinne abgeschlossen werden, dass dieser den Marinerekurs zurückziehen würde. Der Bund würde seinerseits auf die Einzahlung Ruscheweyh und auf die Geltendmachung der Kriegsgewinnsteuerforderungen verzichten. In diesem Falle würde das Verhältnis Bührle-



Bund 0 : 0 aufgehen. Der Vergleich wäre somit zahlenmässig für den Bund günstiger; auch könnte dadurch ein negativer Rekursentscheid vermieden werden.

Der Vergleich würde allerdings die Zustimmung der deutschen Seite benötigen, indem Deutschland auf die Anzahlung für weitere Kriegsmateriallieferungen im Betrage von 14 Mio Fr zu verzichten hätte und Bührle die entsprechenden Kanonen gegen Bezahlung von 1 Mio Fr zur weitem Verfügung freigestellt erhalten würde. Gemäss Schreiben Holzapfels wäre die deutsche Seite bereit, diese Konzession zu machen, sodass der Vergleich kurzfristig vereinbart werden könnte.

Gegen den Abschluss eines Vergleichs mit Bührle werden folgende Bedenken geltend gemacht:

Herr Minister Schaffner stösst sich daran, dass Bührle im Glauben, die Marineforderung sei ein "non valeur", zum Abschluss dieses Vergleichs veranlasst wird, wenn sich kurz nachher aus den für die Liquidation des Abwicklungskontos zu veröffentlichenden Richtlinien ergeben wird, dass seine Forderung automatisch honoriert worden wäre.

Herr Dr. Homberger teilt diese Auffassung und bestreitet zudem, dass die Auszahlung von 5 Mio Fr an Bührle den Bund tatsächlich belasten würde. Diese Folgerung ergibt sich aus seiner Auffassung über die Clearingliquidation, die unter Punkt 3 dargelegt werden wird und wonach ein allfälliger Saldo auf dem Abwicklungskonto nicht dem Bund zufallen würde, sondern in das laufende Clearing eingeschossen werden müsste.

Es wäre höchstens denkbar, dass die deutsche Seite, um die Mittel für den Gegenposten Ruscheweyh in Deutschland nicht schaffen zu müssen, einen Vergleich vorschlagen würde. Dann hätte die Schweiz einen bessern Ausgangspunkt.

Herr Direktor Burger teilt die Auffassung von Herrn Dr. Homberger, dass die Auszahlung der Marineforderung an Bührle den Bund nichts kosten würde, weil diese Zahlung zulasten des zu schaffenden Liquidationskontos der Bank deutscher Länder erfolgen würde, auf das die Mittel auf Abwicklungskonto zu transferieren sein werden (siehe grundsätzliche Ausführungen unter Punkt 3).

Im übrigen ist er jedoch der Meinung, dass Bührle seine Vergleichsverhandlungen nicht in Unkenntnis der clearingrechtlichen Situation aufgenommen hat, weil einer seiner Anwälte, Dr. Hugo Frey, ein früherer Angestellter der Verrechnungsstelle ist.

Wenn von einem Vergleich abgesehen wird, stellt sich die Frage, auf welche Weise die Steuerforderungen sichergestellt werden können.

Herr Willener. Dies kann dadurch erreicht werden, dass der Gläubiger seine Forderung an die Steuerverwaltung zediert, sodass diese die Zahlung der Verrechnungsstelle erhält und erst nach Abzug der Steuern an den Berechtigten weiterleitet. Dies ist juristisch deshalb

möglich, weil auf die Erhebung der Kriegsgewinnsteuer nur gegen Gewährung der nötigen Sicherheiten durch den Steuerpflichtigen verzichtet wurde.

Herr Fürsprech Marti befürwortet den Abschluss eines Vergleichs aus praktischen Erwägungen. Dadurch könnten eine Reihe von Sonderfragen, wie Verzugszinsforderungen, Regelung des Anzahlungsgeschäftes, Auszahlung des Gegenwerts in Deutschland für die nachträgliche Clearinginzahlung Ruscheweyh etc., vermieden werden.

Auf Grund der Diskussion ergibt sich mehrheitlich die Auffassung, dass gegen die Führung von Vergleichsverhandlungen mit Bührle keine ernsthaften Einwendungen erhoben werden.

### Zu 3, Liquidationsgrundsätze für das Abwicklungskonto:

Die Diskussion zeigt, dass sich folgende Auffassungen gegenüberstehen:

I. Herr Minister Schaffner, Herr Direktor Iklé und Herr Marti vertreten den Standpunkt, dass bei Anwendung der klassischen Clearinggrundsätze jedes Land seine Gläubiger aus den in seinem Clearingkonto liegenden Mitteln in seiner Währung zu befriedigen hat. Demnach müsste die Schweiz zulasten des Abwicklungskontos Zahlungen an die schweizerischen Gläubiger ausrichten, für die deutscherseits bei der DVK Einzahlungen erfolgt sind, während es andererseits Aufgabe der deutschen Behörden wäre, die DM-Beträge für die Abfindung der deutschen Gläubiger aufzubringen, für die schweizerischerseits pendente Zahlungsaufträge vorliegen.

Die Anwendung dieser Grundsätze bedingt eine Reaktivierung des alten Bundesvorschusses im Ausmass der bestehenden offenen schweizerischen Forderungen, die clearingberechtigt sind, unter Ausschluss derjenigen, für die deutscherseits noch keine Einzahlung erfolgt ist und die somit nach den Grundsätzen des Londoner-Abkommens gestaffelt im Wege des laufenden gebundenen Zahlungsverkehrs abzuwickeln sein werden. Soweit die Beträge auf Abwicklungskonto von den schweizerischen Gläubigern nicht beansprucht werden, d.h. im Ausmass des verbleibenden Saldos, wird die durch den Bundesratsbeschluss vom 26. Februar 1946 herbeigeführte provisorische Entlastung des Bundes endgültig werden.

Es wäre falsch, das Abwicklungskonto als ein neues Aktivum zu betrachten; es stellt lediglich eine teilweise Rückführung des Bundesvorschusses dar.

Auf deutscher Seite besteht wenigstens theoretisch ein Gegenposten, indem mindestens 29 Mio bei der deutschen Verrechnungskasse einbezahlt worden sind, für die die entsprechenden Zahlungsaufträge nicht mehr nach der Schweiz weitergeleitet werden konnten. Es wird Aufgabe der deutschen Behörden sein müssen, die deutschen Einzahlungen zu rekonstruieren und die DM-Beträge zu schaffen, die nötig sind, um die deutschen Gläubiger zu befriedigen. Auf keinen Fall könnte das schweizerische Abwicklungskonto auch als Deckung für Ueberweisungen an die deutschen Gläubiger zur Verfügung gestellt werden. Mit Deutschland könnte höchstens über den Fall ERZAG verhandelt werden, weil dort auf deutscher Seite keine Ansprechpartner für

die in das Clearing einbezahlten 2 Mio mehr besteht, sodass der Gegenwert in DM der Schweizergruppe in Deutschland zur Verfügung gestellt werden sollte.

Wenn eine Einigung mit Deutschland auf dieser Grundlage nicht erzielt werden kann, wäre es schliesslich denkbar, dass sich die Schweiz darauf beschränken würde, den deutschen Behörden, die für die Liquidation des schweizerischen Abwicklungskontos autonom festgelegten Richtlinien zu notifizieren.

Nach Auffassung von Herrn Marti wird es sich als nötig erweisen, das von Herrn Direktor Burger ausgearbeitete Zahlenmaterial in dem Sinne zu bereinigen, dass Einzahlungen von RM-Forderungen nicht zum Kurs von 1:10, sondern zu dem im Zeitpunkt der Zahlung anwendbaren von 170:100 umgerechnet werden.

Herr von Graffenried sieht die Lösung nun darin, dass das in der Schweiz auf Abwicklungskonto einbezahlte Geld schweizerischen Interessen dienstbar gemacht wird. Natürlich wird aber Deutschland auf diese Beträge Anspruch erheben. Im übrigen macht er nochmals darauf aufmerksam, dass es gemäss Londoner-Abkommen keine Besserstellungsmöglichkeit für besondere Schuldnerkategorien gibt. Ein vorzeitiger Transfer von Forderungen, für die deutscherseits noch keine Einzahlung an die DVK geleistet wurde, wird somit nicht so leicht zu verwirklichen sein. Zudem war die schweizerische Delegation bei den letzten Verhandlungen mehrmals genötigt, entgegen den Interessen der schweizerischen Gläubiger, übertriebene deutsche Transfervorschläge abzulehnen; es könnte sich somit eine interne Gleichgewichtsfrage stellen. Im übrigen verweist er auf einen kürzlichen Bericht der Schweizerischen Gesandtschaft in Köln betreffend die Erwartungen der deutschen Gläubiger und die Kursfrage.

II. Herr Dr. Homberger und Herr Direktor Burger vertreten demgegenüber den Standpunkt, dass eine streng clearingrechtliche Liquidation die volle Befriedigung der schweizerischen und der deutschen Gläubiger erfordere. Da auf deutscher Seite kein oder nur ein ungenügender Gegenposten bestehe, müsse das Abwicklungskonto als Deckung für die von Deutschland auszuführenden DM-Zahlungen dienen. Dies gehe auch aus dem Wortlaut von Art. 2, Abs. 2 des BRB vom 26. Februar 1946 hervor, wonach die Verrechnungsstelle die erhaltenen Einzahlungen an die Berechtigten weiterzuleiten hat. Die auf Abwicklungskonto liegenden 53,5 Mio Fr würden somit auf ein Liquidationskonto der Bank deutscher Länder übertragen werden müssen. Da aber auch in umgekehrter Richtung die Schweiz Deckung für die Ausföhrung der pendenten deutschen Zahlungsaufträge verlangen kann, wäre von diesem Konto dann ein entsprechender Betrag wieder abzu-zweigen und dem Bund für die Auszahlungen an die schweizerischen Gläubiger anzuweisen.

Das andere Vorgehen, wonach das Abwicklungskonto unter schweizerischer Verfügung bleiben und Deutschland aufgefordert würde, die Mittel für die Bezahlung der deutschen Gläubiger selbst zu schaffen, hätte zur Folge, dass Deutschland eine zusätzliche Leistung über die im Abkommen über die Abgeltung der Clearingmilliar-

de vereinbarten Abschlagszahlung von 650 Mio Fr hinaus zu erbringen hätte. Deutschland könnte sich auf die Saldoquittung berufen und weitere Zahlungen ohne neue Deckung verweigern.

Da die Beträge auf Abwicklungskonto dem Bund gar nie gehörten, sondern von der Nationalbank lediglich treuhänderisch verwaltet wurden, sind Zahlungen aus Abwicklungskonto keine echte Leistung des Bundes.

Herr Direktor Burger präzisiert, dass bei einem Vorgehen gemäss Variante B der Tabelle IV der Verrechnungsstelle vom 3. Dezember 1953 der kassenmässige Ueberschuss von 28,6 Mio Fr in das laufende Clearing einzuschiessen wäre.

Herr Dr. Homberger teilt diese Auffassung nur insoweit, als dies nötig wäre, um die Deckung für die Befriedigung der deutschen Gläubiger sicherzustellen und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es sich dabei in der Hauptsache um deutsche Tochterfirmen von schweizerischen Stammhäusern handelt. Der deutsche Staat selber kann keinen Anspruch auf den Saldo erheben.

Herr Direktor Mehnert weist darauf hin, dass die deutsche Delegation schon in London die Haftung für die DVK abgelehnt hat, was aus dem ursprünglichen Text von Art. 10 des Londoner Abkommens zum Ausdruck kam. Die Deutschen werden davon ausgehen, dass nicht die Regierung, sondern nur der private deutsche Schuldner gegenüber dem schweizerischen Gläubiger haftet. Wenn der deutsche Schuldner die Einrede erhebt, dass er an die DVK geleistet habe, wird das Gericht entscheiden müssen, ob er zu einer zweiten Zahlung angehalten werden kann. Deutschland würde sich dann wahrscheinlich bereitfinden, eine pauschale Abfindungssumme zu offerieren, um den Schuldnern die Prozesse zu ersparen, ähnlich wie das bei Frankreich der Fall war (in Höhe von etwa 20% der Forderungen).

Andererseits haftet natürlich auch der schweizerische Staat nicht für die unausgeführten Zahlungsaufträge, jedenfalls nicht dem Ausland gegenüber.

Es wäre zweckmässig, wenn die schweizerische Gesandtschaft in Köln aufgefordert würde abzuklären, ob deutscherseits auf Grund von Art. 10 des Londoner Abkommens bereits mit andern Staaten Verhandlungen geführt worden sind und welches Ergebnis sie gezeitigt haben.

III. Herr Minister Stucki fasst die Diskussion wie folgt zusammen:

Es gibt drei Gruppen von Ansprechern auf das Abwicklungskonto:

1. Die schweizerischen Gläubiger von deutschen Schuldnern, die bereits einbezahlt haben. Es herrscht allgemeines Einverständnis darüber, dass diese Gruppe aus dem Abwicklungskonto zu bezahlen sein wird. Auch die Finanzverwaltung ist damit einverstanden. Die Frage der Befriedigung der schweizerischen Gläubiger, für die in Deutschland noch keine Einzahlung erfolgt ist und deren Forderung somit den Regeln des Londoner Abkommens untersteht, ist sekundärer Natur und kann vorläufig zurückgestellt werden.

2. Die deutschen Gläubiger, deren schweizerische Schuldner auf Abwicklungskonto einbezahlt haben. Diese sind in erster Linie aus den in Deutschland zur Verfügung stehenden Mitteln zu befriedigen. Wenn diese nicht ausreichen, wird man sich darüber verständigen müssen, ob zur Deckung des Saldos auf das Abwicklungskonto gegriffen werden kann. Darüber ist heute keine Einigung erzielt worden.
3. Der schweizerische Fiskus. Wenn nach Befriedigung der Gläubiger noch ein Saldo verbleibt, hat jedenfalls der deutsche Staat auf diesen Betrag keinen Anspruch. Der Saldo wäre somit nicht in den neuen gebundenen Zahlungsverkehr einzuschiessen.
4. Das Kernproblem liegt in der Bedeutung der Saldoquittung, die im Abkommen über die Abgeltung der Clearingmilliarde vom 26. August 1952 erteilt wurde.

Für die Fortsetzung der Diskussion wird eine nächste Sitzung auf Mittwoch, den 16. Dezember 1953, 10 Uhr, bei Herrn Minister Stucki angesetzt.